



**REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESKANZLERAMT**

A-1014 Wien, Ballhausplatz 2
Tel. (0222) 531 15/0
Fernschreib-Nr. 1370-900
DVR: 0000019

GZ 670.213/1-V/4/88

An das
Präsidium des Nationalrates
1010 W i e n

Bundeskanzleramt
Zl. - GE 988

Datum: - 1. APR. 1988

Verteilt: 5. April 1988 Holz

Sachbearbeiter

Klappe/Dw

Ihre GZ/vom *St. Rennert*

Betrifft: Entwurf eines Bundesgesetzes über die Zeichnung von zusätzlichen Kapitalanteilen bei der Afrikanischen Entwicklungsbank;
Begutachtung

In der Anlage übermittelt der Verfassungsdienst 22 Ausfertigungen seiner Stellungnahme zu dem im Betreff genannten, mit Note des Bundesministeriums für Finanzen vom 19. Jänner 1988, GZ 00 0725/1-V/1/88, versendeten Gesetzentwurf.

30. März 1988
Für den Bundesminister für
Gesundheit und öffentlicher Dienst:
HOLZINGER

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

Holzinger



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESKANZLERAMT

A-1014 Wien, Ballhausplatz 2
Tel. (0222) 531 15/0
Fernschreib-Nr. 1370-900
DVR: 0000019

GZ 670.213/l-V/4/88

An das
Bundesministerium für Finanzen

1010 W i e n

Sachbearbeiter

Klappe/Dw

Ihre GZ/vom

GZ 00 0725/l-V/l/88
19. Jänner 1988

Betrifft: Entwurf eines Bundesgesetzes über die Zeichnung von
zusätzlichen Kapitalanteilen bei der Afrikanischen
Entwicklungsbank;
Begutachtung

Zu dem mit der oz. Note übermittelten Gesetzentwurf nimmt der
Verfassungsdienst wie folgt Stellung:

Zu den Erläuterungen:

Im 5. Absatz des Allgemeinen Teiles sollte genauer angegeben werden, woraus sich die Verpflichtung Österreichs, im Rahmen der gegenständlichen Kapitalerhöhung (nur) 6,25 % der Anteile tatsächlich einzuzahlen, ergibt.

Im 7. Absatz des Allgemeinen Teiles sollte es wohl statt "eine zusätzliche Kapitalerhöhung" heißen: "die Zeichnung weiterer Anteile".

- 2 -

Im letzten Absatz der Erläuterungen zu § 1 Abs. 1 sollte von "weiteren" Kapitalanteilen gesprochen werden.

30. März 1988
Für den Bundesminister für
Gesundheit und öffentlicher Dienst:
HOLZINGER

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

